

## Überblick über Coronamaßnahmen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein die nach Dänemark reisen

Im Folgenden sehen Sie eine Liste mit Beispielen zu verschiedenen Einreisefituationen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die nach Dänemark reisen. Darauf folgt eine Tabelle in der die daraus resultierenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen in jeweils Schleswig-Holstein und Dänemark aufgelistet sind.

Suchen Sie sich Ihre Einreisefituation in der folgenden Liste aus und merken Sie sich den davorstehenden Buchstaben, der ihrer Einreisefituation entspricht. Auf Grundlage der gewählten Einreisefituation (Buchstabe) können Sie anschließend die Einreisebeschränkungen, Testverpflichtungen und Quarantänemaßnahmen in der nachstehenden Tabelle finden, die für Sie relevant sind.

### Liste über Einreisefituationen – Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein

#### Arbeit:

- a. Tagespendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- b. Wochenpendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- c. Tagespendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- d. Wochenpendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- e. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind
- f. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- g. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.

- h. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.

#### **Familienbesuche:**

- i. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts. Als Familie gilt in diesem Fall: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister und Stiefenkelkinder.
- j. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts. Als Familie gilt in diesem Fall: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgroßeltern, Stiefkinder, Stiefgeschwister, Stiefenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder.
- k. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- l. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- m. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- n. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

#### **Kleiner Grenzverkehr und sonstiges:**

- o. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark ohne anerkennenswerten Grund aufhalten (z.B. Urlauber, Aufenthalt in eigener Immobilie, Besuch von Freunden).

- p. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark ohne aner kennenswerten Grund aufhalten (z.B. Urlauber, Aufenthalt in eigener Immobilie, Besuch von Freunden).
- q. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden ohne aner kennenswerten Grund in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Aufenthalt in eigener Immobilie, Besuch von Freunden).
- r. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich für mehr als 24 Stunden ohne aner kennenswerten Grund in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Aufenthalt in eigener Immobilie, Besuch von Freunden).

<b>Coronamaßnahmen</b> für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein	<b>Verpflichtung Deutschland</b>	<b>Verpflichtung Dänemark</b>
<b>Einreisebeschränkungen</b>		
Anerkennenswerter Grund (z.B. Arbeit, Familienbesuch) und relevante Dokumentation		<b>a b e g i k m</b>
Negatives COVID-19 Testzertifikat	<b>a b c d</b>	<b>a b e g i k m o q</b>
Bescheinigung über die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Arbeitgeber/Auftraggeber	<b>a b c d g h</b>	
Reisepapiere (z.B. Ausweis, Pass, Wohnsitzbescheinigung)	<b>a b c d e f g h i j k l m n o p q r</b>	<b>a b c d e f g h i j k l m n o p q r</b>
Frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Fieber, Schnupfen, usw.)		<b>a b c d e f g h i j k l m n o p q r</b>
<b>Einreiseanmeldung - Dokumentation</b>		
Digital auf: <a href="https://www.einreiseanmeldung.de">https://www.einreiseanmeldung.de</a> oder ersatzweise in Papierform	<b>b d g h k l m n q r</b>	
<b>Testverpflichtung - Dokumentation</b>		
Maximal 72 Std. alter Antigen- <u>oder</u> PCR-Test	<b>a b c d</b>	<b>a b d e g i k m</b>
Maximal 72 Std. alter <u>PCR</u> -Test		
Maximal 24 Std. <u>vor</u> Einreise (Antigen- oder PCR-Test)		<b>o q</b>
Maximal 24 Std. <u>nach</u> Einreise (Antigen- oder PCR-Test)		<b>h l n q r</b>
Spätestens 48 Stunden nach Einreise muss ein Testergebnis vorliegen (Antigen- oder PCR-Test)	<b>g h m n q r</b>	

<b>Quarantänemaßnahmen</b>		
Quarantänepflicht gem. Quarantäneverordnung des Landes Schleswig-Holstein (14-tägige Quarantäne kann durch negativen PCR-Test, frühestens am 5. Tag nach Einreise vorgenommen, abgebrochen werden)	<b>q r</b>	
Selbstisolationspflicht gem. den dänischen Gesundheitsbehörden (10-tägige Isolation kann durch negativen PCR-Test, frühestens am 4. Tag nach Einreise vorgenommen, abgebrochen werden)		<b>a b c d e f g h i j k l m n o p q r</b>
Temporäre Unterbrechung (Ausnahme) der Selbstisolation mit anerkanntem Grund gem. den dänischen Gesundheitsbehörden		<b>a b c d e f g h i j k l m n</b>

### **Bitte beachten Sie**

Wir sind stets um eine zeitnahe Aktualisierung bemüht, aber können keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen, da die Regeln sich laufend und kurzfristig ändern.

### **Quellen**

#### **Dänische Behörden:**

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i udlandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/personer-med-bopael-i-udlandet> (23.02.21)

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i grænselandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/bopael-i-graenselandet> (23.02.21)

Coronasmitte.dk - Nye krav om test og isolation efter indrejse i Danmark:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse/krav-om-test-og-isolation-ved-indrejse> (23.02.21)

Bekendtgørelse om krav om test og isolation efter indrejse i Danmark i forbindelse med håndtering af covid-19 (13.02.21):

<https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/206> (23.02.21)

Politi.dk - Rejselegimitation:  
<https://politi.dk/rejselegimitation> (23.02.21)

Coronasmitte.dk - Lovkrav ved indrejse:  
<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse> (23.02.21)

**Deutsche Behörden:**

Corona-Quarantäneverordnung (in Kraft ab 15. Februar 2021):  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210212\\_Quarantaene\\_VO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210212_Quarantaene_VO.html) (23.02.21)

CoronaEinreiseV. (Vom 13. Januar 2021):  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Download/s/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung\\_BAnz.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Download/s/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf)  
(23.02.21)

Erlass von Allgemeinverfügungen für die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger (19. Februar 2021): [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Allgemeinverfuegung\\_Testpflicht\\_Grenzpendler.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Allgemeinverfuegung_Testpflicht_Grenzpendler.html) (23.02.21)